

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

26. Stück, 23.01.1919

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 23. Januar 1919.) 26. Stück.

Inhalt:

- Nr. 54. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 3. Januar 1919, betreffend die Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen an auf Wartegeld gestellte oder in den Ruhestand versetzte Zivilstaatsdiener, Lehrer an den Volksschulen, Leiter und Lehrer an den Winterschulen und Gendarmen.
- Nr. 55. Gesetz für die Provinz Oldenburg vom 4. Januar 1919, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1910, betreffend Unterstützung der Hebammen.
- Nr. 56. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 4. Januar 1919, betreffend Änderung der Besoldungsordnung.
- Nr. 57. Bekanntmachung des Direktoriums vom 9. Januar 1919, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1910, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln.

Nr. 54.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen an auf Wartegeld gestellte oder in den Ruhestand versetzte Zivilstaatsdiener, Lehrer an den Volksschulen, Leiter und Lehrer an den Winterschulen und Gendarmen.
Oldenburg, den 3. Januar 1919.

Das Direktorium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Den Zivilstaatsdienern, Lehrern an den Volksschulen, Leitern und Lehrern an den Winterschulen und den Gen-

darmen, die auf Wartegeld gestellt oder in den Ruhestand versetzt sind, wird für das Jahr 1919 eine Kriegsteuerungsbeihilfe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gewährt.

§ 2.

Eine Kriegsteuerungsbeihilfe erhält nicht, wer

1. bei dem Heere, der Marine oder den Schutztruppen Dienst tut, oder
2. bei der Militär-, Marine- oder Kolonialverwaltung oder bei den Verwaltungen in den besetzt gehaltenen feindlichen Gebietsteilen beschäftigt wird und über seine Friedensbezüge hinaus bereits Zulagen erhält, oder
3. zum Sanitätsdienst einberufen ist,
4. im Staatsdienst gegen Vergütung weiterbeschäftigt wird und bereits eine Kriegszulage erhält,
5. seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches hat,
6. das Wartegeld oder Ruhegehalt nicht wenigstens zur Hälfte vom Staate erhält.

§ 3.

Die Kriegsteuerungsbeihilfe richtet sich nach dem für das Steuerjahr 1918 festgestellten steuerbaren Jahreseinkommen.

Sie beträgt bei einem steuerbaren Jahreseinkommen

bis zu 2000 <i>M</i>	jährlich 540 <i>M</i> ,
von 2001 bis 3000 <i>M</i>	" 500 "
" 3001 bis 4000 "	" 400 "
" 4001 bis 5000 "	" 300 "
über 5000 <i>M</i>	" 200 "

Wenn das steuerbare Jahreseinkommen die Untergrenze einer Stufe um einen Betrag übersteigt, der geringer ist, als der Stufenunterschied der Kriegsteuerungsbeihilfe, findet der Satz der nächstunteren Stufe Anwendung, vermindert um den bezeichneten Betrag.

Wenn neben dem Zulageempfänger und einer weiteren Person (Chefrau oder Stellvertreterin usw.) noch Kinder oder sonstige erwerbsunfähige Angehörige ganz oder überwiegend auf sein Einkommen angewiesen sind, so steigt die Kriegsteuerungsbeihilfe für jede weitere Person um je 100 *M.*

§ 4.

Die Zahlung der Kriegsteuerungsbeihilfe erfolgt nach den für die Zahlung des Ruhegehalts (Wartegeldes) geltenden Bestimmungen.

Wird der Zivilstaatsdiener usw. im Laufe des Jahres 1919 auf Wartegeld gestellt oder in den Ruhestand versetzt, so erhält er nur den nach Verhältnis der Zeit zu berechnenden Teil der Kriegsteuerungsbeihilfe.

Wenn die Gewährung des Unterhalts an eine bei Berechnung der Kriegsteuerungsbeihilfe berücksichtigte weitere Person aufhört, tritt die dadurch begründete Ermäßigung mit dem Ende des Monats ein, in dem die Änderung erfolgt ist.

§ 5.

Außerdem erhält jede der in § 1 genannten Personen, soweit solche am 1. Januar 1919 am Leben sind, eine einmalige Kriegsteuerungsbeihilfe von 200 *M.*

§ 6.

Die durch dieses Gesetz erwachsenden Kosten tragen diejenigen Rassen und Verbände, von denen das Wartegeld oder das Ruhegehalt der Beteiligten bestritten wird.

Oldenburg, den 3. Januar 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

Der Präsident:

(Siegel) J. B.: Hug. Scheer. Graepel.

Meyer.

Nr. 55.

Gesetz für die Provinz Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1910, betreffend Unterstützung der Hebammen.

Oldenburg, den 4. Januar 1919.

Das Direktorium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für die Provinz Oldenburg, was folgt:

In den §§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Unterstützung der Hebammen, vom 15. März 1910 werden die Zahlen „300 M“ und „400 M“ durch „600 M“ und „800 M“ ersetzt.

Oldenburg, den 4. Januar 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

Der Präsident:

(Siegel)

J. B.: Hug.

Scheer.

Dugend.

Nr. 56.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung der Besoldungsordnung.

Oldenburg, den 4. Januar 1919.

Das Direktorium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Einziges Artikel.

Die Abschnitte 14 und 15 der Besoldungsordnung in der Fassung vom 11. Januar 1913 und 17. Januar 1914 werden, wie folgt, geändert:

14. Höhere Lehranstalten
(einschl. der Gymnasien in Cutin und Birkenfeld).

	Betrag	
	des Gehalts	der Zulage
91. 7 Direktoren	5900—8500 <i>M.</i>	350 <i>M.</i>
92. 1 Direktor	5400—8250 "	300 "
93. 75 Oberlehrer	4100—7950 "	300 "
94. 13 wissenschaftliche Hilfs- lehrer	3500—5600 "	300 "
95. 8 geprüfte Zeichenlehrer	3100—5100 "	200 "
96. 10 sonstige technische und Elementarlehrer	2700—4800 "	200 "

Bemerkung zu Nr. 94: Diese Stellen können erforderlichenfalls mit Oberlehrern besetzt werden, die das zu Nr. 93 festgesetzte Gehalt beziehen.

Bemerkung zu Nr. 95: Ungeprüfte Zeichenlehrer beziehen das zu Nr. 96 festgesetzte Gehalt.

Bemerkung zu Nr. 96: Diese Stellen können erforderlichenfalls mit Mittelschullehrern oder geprüften Musiklehrern besetzt werden, die das zu Nr. 95 festgesetzte Gehalt beziehen.

15. Schullehrerseminare.

	Betrag	
	des Gehalts	der Zulage
97. 3 Direktoren	5400—8250 <i>M.</i>	300 <i>M.</i>
98. 9 Oberlehrer	4100—7950 "	300 "
99. 26 Seminarlehrer (ein- schließlich Musiklehrer)	3350—5750 "	250 "
100. 3 Hilfslehrer	2100—3400 "	150 "
101. 2 Seminarverwalter	1600—2100 "	100 "

Bemerkung zu Nr. 98: Der zeitige Inhaber der Oberlehrerstelle am Seminar in Behta bezieht ein Gehalt von 3650—5950 *M.*

Bemerkung zu Nr. 100: Diese Stellen können erforderlichenfalls mit Seminarlehrern besetzt werden, die das zu Nr. 99 festgesetzte Gehalt beziehen.

Bemerkung zu Nr. 101: einschl. Feuerung.

Oldenburg, den 4. Januar 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

Der Präsident:

(Siegel) F. B.: Hug. Scheer. Graepel.

Dr. Schmidt.

Nr. 57.

Bekanntmachung des Direktoriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1910, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln.

Oldenburg, den 9. Januar 1919.

Mit Rücksicht auf die allgemein gestiegenen Kosten der Verwaltung werden die für die Untersuchung der Dampfkessel zu zahlenden Gebühren vom 1. Januar 1919 ab bis auf weiteres durch einen Zuschlag von rund 40% erhöht. Die Absätze I—IV der Anlage IV zur Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1910, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln, werden daher für die Provinz Oldenburg, wie folgt, abgeändert:

Gebührenordnung
für
Dampfkessel-Untersuchungen.

I. Untersuchung neuer und neu zu genehmigender Dampfkessel.

Für Kessel mit einer Heizfläche in qm:					
von 0—5	von über 5—20	von über 20—50	von über 50—100	von über 100—200	für jede 100 qm mehr
1. für die Bauprüfung von Kesseln aller Art	10	15	18	21	25
2. für die Wasserdruck- probe von Kesseln aller Art	10	15	18	21	25
3. für jede Abnahme- Prüfung	10	15	18	21	25

Für jede nachbezeichnete Prüfung betragen die Gebühren in Mark:

1. für die Bauprüfung von Kesseln aller Art
2. für die Wasserdruckprobe von Kesseln aller Art
3. für jede Abnahmeprüfung

Neben diesen Gebühren werden besondere Gebühren für das vom Gewerbeamt im Vorprüfungsverfahren abzugebende Gutachten und für die auszustellenden Bescheinigungen nicht erhoben. Führt das Gewerbeamt nur die Vorprüfung aus, so werden Gebühren nach Ziffer 9 der Tabe zum Gesetz vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, berechnet.

II. Beglaubigung einer Abschrift der Genehmigungsurkunde nach § 17 II 10 M.

III. Ausfertigung eines Revisionsbuches (§ 21) 10 M.

IV. Regelmäßig wiederkehrende technische Untersuchungen.

Neben den etwaigen nach Ziffer I fälligen Gebühren werden für die Ausführung der im § 23 fgde. vorgeschrie-

benen regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen von den Kesselbesitzern Gebühren nach folgenden Sätzen in Mark erhoben:

	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm:					
	von 0—2	von über 2—20	von über 20—50	von über 50—100	von über 100—200	für jede 100 qm mehr
1. für jeden feststehenden Kessel . . .	13	20	24	28	34	} 3
2. für jeden beweglichen Kessel . . .	10	14	17	20	23	
3. für jeden Schiffsdampfkessel . . .	10	15	18	21	24	

Für die Untersuchung von Kesseln von Staatsbetrieben werden, soweit solche von Staatsbeamten ausgeführt werden, Gebühren nicht erhoben.

Wird bei den regelmäßigen Untersuchungen mit der inneren Untersuchung oder Wasserdruckprobe die äußere Untersuchung verbunden, so ist die Gebühr nur für eine Untersuchung zu entrichten, vorausgesetzt, daß die Untersuchungen an einem Tage vorgenommen werden können. Im übrigen werden für jede Untersuchung Einzelgebühren erhoben, auch wenn die Untersuchungen an einem Tage vorgenommen werden.

Oldenburg, den 9. Januar 1919.

Direktorium.

Scheer.

Dugend.